

Geschäftsbericht 2004

der Eidgenössischen Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten und verwandten
Schutzrechten



Bericht	
Von	Eidgenössischer Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK)
An	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (am 3. März 2005 zur Kenntnis genommen)
Betreff	Tätigkeit der ESchK im Jahre 2004
Datum	25. Februar 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Zuständigkeit	1
3. Personelles	3
3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission	3
3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur	3
4. Finanzen	4
5. Tätigkeit	4
5.1. Geschäftsentwicklung	4
5.2. Rechtsprechung	5
6. Weiteres	6
6.1. Rechtsetzung	6
6.2. Teilnahme an Tagungen	6
6.3. Ausblick	7

Anhänge

1. Allgemeines

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist in ihrer richterlichen Tätigkeit unabhängig von der Bundesverwaltung und ihre Mitglieder handeln weisungsungebunden. Letzteres gilt auch für die von den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden vorgeschlagenen Mitglieder. Die administrative Leitung der Kommission obliegt der Präsidentin, welcher auch das Kommissionssekretariat untersteht. Das administrativ beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) angesiedelte Sekretariat unterliegt somit in der Ausübung seiner Funktionen allein den Weisungen der Präsidentin (Art. 4 Abs. 2 der Urheberrechtsverordnung / URV, SR 231.11). Die Tätigkeit der Schiedskommission stützt sich auf das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz / URG, SR 231.1) sowie die erwähnte Verordnung. Die Schiedskommission ist aber auch eine Behörde im Sinne von Art. 15 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG / SR 942.20). Sie holt daher im Rahmen der von ihr durchzuführenden Genehmigungsverfahren regelmässig die Empfehlung des Preisüberwachers ein.

Das EJPD übt gemäss Art. 58 Abs. 1 URG die administrative Oberaufsicht aus und die Schiedskommission hat gestützt auf Art. 58 Abs. 2 URG alljährlich Bericht über ihre Geschäftsführung zu erstatten. In der Folge wird somit dem EJPD Bericht über das Geschäftsjahr 2004 erstattet.

2. Zuständigkeit

Das Urheberrechtsgesetz unterstellt bedeutende urheberrechtliche Nutzungen der Bundesaufsicht. Dabei handelt es sich einerseits um die Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke (Art. 40 Abs. 1 Bst. a URG) sowie andererseits um die im Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Vergütungsansprüche, bei denen das ausschliessliche Recht der Urheber sowie der Rechtsinhaber auf einen Entschädigungsanspruch, d.h. auf eine gesetzliche Lizenzen beschränkt worden ist (Art. 40 Abs. 1 Bst. b URG). Da diese Rechte der kollektiven Verwertung unterliegen, gibt es fünf Verwertungsgesellschaften (SUISA, ProLitteris, Suissimage, Société suisse des auteurs und Swissperform), welche für ihre Tätig-

keit über eine vom Institut für Geistiges Eigentum erteilte Konzession verfügen. Diese Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, in den der Aufsicht unterstellten Bereichen mit den massgebenden Nutzerverbänden über die von ihnen beanspruchten Vergütungen zu verhandeln. Anschliessend müssen sie die entsprechenden Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Schiedskommission zur Genehmigung vorlegen (Art. 40 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 URG). Dabei kann es sich um den Tarif einer einzelnen Gesellschaft oder um einen gemeinsamen Tarif mehrerer Gesellschaften handeln. Die Verwertungsgesellschaften handeln dabei im Auftrag der von ihnen vertretenen Urheber und Urheberinnen sowie weiterer Rechtsinhaber. Dabei sind sie verpflichtet, mit ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abzuschliessen, so dass sie in ihrem Bereich das Weltrepertoire anbieten können.

Aufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung dieser Tarife auf ihre Angemessenheit, soweit die darin geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterliegen. Massgebend für die Angemessenheitsprüfung sind dabei die in Art. 59 f. URG aufgelisteten Kriterien. Können sich die am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften mit den jeweiligen Nutzerverbänden auf einen Tarif einigen, erfolgt die Prüfung in der Regel im schriftlichen Verfahren. Bleibt ein Tarif indes auch nach den geführten Verhandlungen zwischen den Tarifparteien strittig, so muss die Schiedskommission die Parteien anlässlich einer Sitzung anhören und anschliessend über die Angemessenheit des Tarifs befinden.

In letzter Zeit geht die Prüfung der Schiedskommission über eine reine Angemessenheitsprüfung der verlangten urheberrechtlichen Entschädigungen hinaus. Gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts muss die Schiedskommission nämlich vorfrageweise auch materielle Rechtsfragen klären, soweit diese das Genehmigungsverfahren berühren. Da nicht sämtliche Verwertungshandlungen der Verwertungsgesellschaften der Bundesaufsicht unterliegen, gehört dazu auch die heikle Abgrenzungsfrage, welche Teile eines Tarifs nun der Tarifpflicht unterliegen und welche Teile von der Schiedskommission nicht geprüft werden müssen. Immer häufiger hatte sich die Schiedskommission in letzter Zeit auch mit der Frage zu befassen, ob es für einen von den Verwertungsgesellschaften eingegebenen Tarif eine gesetzliche Grundlage gibt. Dies war beispielsweise der Fall bei der Ausdehnung der Leerträgervergütung auf digitale Leerträger wie CD oder DVD.

3. Personelles

3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission

Nach den Ende 2003 erfolgten Wahlen (vgl. dazu den Geschäftsbericht 2003) hat die Schiedskommission ihre Tätigkeit am 1. Januar 2004 in neuer Zusammensetzung aufgenommen.

Da die Kommission nie in voller Besetzung, sondern immer nur in so genannten Spruchkammern (Präsidentin, zwei neutrale und je ein von den Verwertungsgesellschaften und ein von den Nutzerverbänden vorgeschlagenes Mitglied) tagt, konnte die Schiedskommission trotz einigen personellen Änderungen ihre Tätigkeit nahtlos fortsetzen.

Allerdings hat ein von einem Nutzerverband delegiertes Mitglied aus beruflichen Gründen bereits im Laufe des Berichtsjahres den Rücktritt erklären müssen. Da aber der Tarif, an dem der entsprechende Nutzerverband massgebend beteiligt ist, erst 2006 zur Genehmigung bzw. zur Verlängerung fällig wird, besteht zur Zeit kein dringender Handlungsbedarf und es wurde deshalb darauf verzichtet, mit einem besonderen Antrag auf Ersatzwahl an den Bundesrat zu gelangen.

3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Die vom Sekretariat zu erfüllenden Aufgaben ergeben sich insbesondere aus Art. 4 Abs. 3 URV. Personell setzt sich das Kommissionssekretariat aus dem juristischen Sekretär sowie einer für die administrativen Belange Teilzeit tätigen Mitarbeiterin zusammen. Da die bisherige Stelleninhaberin auf Mitte 2004 pensioniert wurde, musste diese Stelle neu ausgeschrieben werden und konnte auf anfangs August auch wieder besetzt werden. Anlässlich dieser Neubesetzung wurden die Stellenprozente für diese Stelle von bisher 50 auf neu 40 Prozent gesenkt. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass bei Abwesenheiten des juristischen Sekretärs eine fachliche Stellvertretung nicht gewährleistet ist.

Bei der vom EJPD zur Verfügung gestellten Infrastruktur und Logistik (Räumlichkeiten, Ausstattung der Arbeitsplätze usw.) kam es im Berichtsjahr zu keinen wesentlichen Änderungen.

4. Finanzen

Die ESchK hat den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Geschäftsjahr Spruch- und Schreibgebühren von insgesamt Fr. 21'100.00 (Vorjahr: Fr. 27'200.00) sowie den Ersatz der Auslagen (Entschädigungen der nebenamtlichen Richter, Reisekosten usw.) von Fr. 32'544.65 (Vorjahr: Fr. 42'681.60) in Rechnung gestellt. Dabei betrifft ein Teil der verrechneten Kosten den im Vorjahr geprüften Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a), da bei diesem Tarif erst im Berichtsjahr Rechnung gestellt werden konnte. Der von der Schiedskommission eingenommene Totalbetrag beläuft sich auf insgesamt Fr. 53'644.65. Dieser Betrag liegt unter den für das Jahr 2004 veranschlagten Einnahmen von Fr. 60'000.00. Der Grund liegt darin, dass im Vorjahr weniger Sitzungen durchgeführt werden mussten und die im Berichtsjahr durchgeführten Verhandlungen noch nicht vollständig abgerechnet werden konnten. Entsprechend geringer fiel der Aufwand für die rückforderbaren Auslagen von Fr. 32'544.65 gegenüber den geplanten Ausgaben von Fr. 52'000.00 aus. Über vier im Berichtsjahr behandelte Tarife wird erst im Folgejahr abgerechnet werden.

Der *Anhang 1* informiert über die Tarifeingaben und den Stand der Abrechnungen im massgebenden Zeitraum.

5. Tätigkeit

5.1. Geschäftsentwicklung

Anfangs 2004 musste noch die Begründung für den Beschluss der Schiedskommission betreffend den GT 3a (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) ausgefertigt und den Parteien zugestellt werden.

Im Laufe des Berichtsjahres legten die Verwertungsgesellschaften sodann insgesamt 19 Tarife zur Genehmigung beziehungsweise zur Verlängerung vor. Davon waren 18 im Berichtsjahr zu prüfen. Bei vier umstrittenen Tarifen (GT 2b, Tarif PI, GT S und GT Y) musste eine Sitzung angeordnet werden, während sich die Verwertungsgesellschaften bei den restlichen Tarifen mit ihren Verhandlungspartnern einigen konnten und diese Tarife somit im Zirkularverfahren erledigt werden konnten. Der Ende September 2004 eingereichte Gemeinsame Tarif 4d (Ver-

gütung auf digitalen Speichermedien wie Microchips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegegeräten) wird im Folgejahr zu prüfen sein.

Der *Anhang 2* gibt eine detaillierte Übersicht über die von der ESchK im Berichtsjahr geprüften Tarife.

5.2. Rechtsprechung

Beim Tarif B der Musikvereinigungen hat die Schiedskommission nach Anhörung der Parteien im Zirkularverfahren eine Änderung vorgenommen, obwohl grundsätzlich ein Einigungstarif vorlag. Dabei hat sie die vorgesehene automatische Verlängerungsmöglichkeit zeitlich limitiert. Beim GT S (Sender) war im Rahmen einer Tarifausdehnung auf Netzwerke (wie Internet) im Wesentlichen die Frage zu prüfen, ob die Schiedskommission im Rahmen ihrer Prüfungsbefugnis auch für das zeitgleiche und unveränderte Einspeisen und Mitteilen von Werken und Leistungen im Internet durch einen Sender parallel zum Senden (sog. Simulcasting) sowie das entsprechende Einspeisen und Mitteilen ohne parallele Sendung (sog. Webcasting) zuständig ist. Auch sonst musste sich die Schiedskommission in letzter Zeit vermehrt zu Fragen im Zusammenhang mit der Verwertung von Werken und nachbarrechtlich geschützten Leistungen im Internet äussern. So hatte sie sich auch im Zusammenhang mit der Prüfung des Tarifs PI (Aufnehmen von Musik auf Tonträger) mit Fragen der Online-Nutzung (wie 'Download' von Musik und Klingeltönen sowie Hörproben) zu befassen. Der im Berichtsjahr neu vorgelegte GT 2b ergänzt die bisherigen Weitersendetarife über Kabel bzw. über Umsetzer und bezieht sich auf das zeitgleiche und unveränderte Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels 'Streaming' über IP-basierte Netze. Hier musste die Schiedskommission nebst der Zuständigkeitsproblematik die Frage klären, ob die Verwertungsgesellschaften auch Sendeanstalten bzw. Programmveranstalter zu den Verhandlungen einladen müssen und diesen Organisationen somit im Tarifgenehmigungsverfahren Parteistellung einzuräumen ist. Der GT Y, welcher die Vergütungen beim Abonnements-Radio und -Fernsehen regelt, gab Anlass zur Klärung von Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit der Abrechnung so genannter gemischter Programmpakete (d.h. von Paketen mit Fernseh- und Radiokanälen), welche gestützt auf die neue Digitaltechnik von den Kabelnetzbetreibern angeboten werden.

Die Beschlüsse der Schiedskommission können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Im Berichtsjahr hatte das Bundesgericht über keinen

Beschluss der Kommission zu befinden, und gegenwärtig ist auch keine Beschwerde vor Bundesgericht hängig.

Im Übrigen wurden die Kommissionsentscheide aus dem Berichtsjahr – soweit sie bereits in begründeter Form ergangen sind – integral auf der Website der Kommission (www.eschk.ch) veröffentlicht und können somit dort von den interessierten Kreisen eingesehen werden.

6. Weiteres

6.1. Rechtsetzung

Im Rahmen der Ämterkonsultation zur angestrebten Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes nahm die Präsidentin in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat Stellung zum Vernehmlassungsentwurf. Dabei hat sie sich allerdings auf Bemerkungen und Hinweise zu denjenigen vorgesehenen Änderungen beschränkt, die sich unmittelbar auf die Tätigkeit der Schiedskommission auswirken können. Mit dieser Revision ist eine Ausweitung der Tätigkeit der Schiedskommission insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz technischer Massnahmen nicht ausgeschlossen (vgl. den erläuternden Bericht zur Änderung des URG, Ziff. 2.2.16, S. 26).

6.2. Teilnahme an Tagungen

Das Sekretariat wurde eingeladen am so genannten 'Frühlingstreffen' teilzunehmen. Dabei handelt es sich um einen vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum organisierten Anlass der Aufsichtsbehörden im Bereich des Urheberrechts mit den Verwertungsgesellschaften und den wesentlichen Nutzerorganisationen. Im Zusammenhang mit der Urheberrechtsrevision galt es hier, vorgängig einige Fragen zur Vereinfachung des Verfahrens vor der Schiedskommission zu klären.

Weiter nahm der juristische Sekretär im Berichtsjahr teil an einem internationalen Symposium über das so genannte 'Digital Rights Management', welches von der Universität Luzern in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geistiges Eigentum durchgeführt wurde sowie an einer Tagung des Instituts für gewerblichen Rechtsschutz zur Praxis des Immaterialgüterrechts in Zürich.

6.3. Ausblick

Mit dem hängigen GT 4d, welcher eine Vergütung auf digitale Speichermedien vorsieht, wird die Schiedskommission bereits im Frühjahr 2005 einen Tarif mit erheblicher Tragweite zu beurteilen haben. Im Hinblick auf die weiteren in diesem Jahr zu behandelnden Tarifverfahren dürfte die Anzahl der Verhandlungstage gegenüber dem Vorjahr eher zunehmen. Allerdings liegen zurzeit noch kaum Anhaltspunkte vor, welche eine Aussage darüber erlauben, in welchen konkreten Verfahren mündliche Verhandlungen durchzuführen sein werden.

Abschliessend ist hervorzuheben, dass die Mitglieder der Kommission im Nebenamt tätig sind und dies insbesondere für die unabhängigen Mitglieder eine erhebliche zeitliche Belastung bedeuten kann. Umso wichtiger ist es, dass die unterzeichnende Präsidentin für ihre Tätigkeit auf ein effizientes Sekretariat zählen darf.

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten
Die Präsidentin:

D. Wüthrich-Meyer

Anhang 1: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2004

Anhang 2: Übersicht über die 2004 geprüften Tarife

Geschäftsbericht 2004 der ESchK

Gesamtübersicht über Tarife und Einnahmen

Tarif	Eingabe vom	Antragstellerinnen	V/Z ¹	Beschluss vom	Genehmigt bis	Auslagen-ersatz ²	Gebühren	Einnahmen
2003 geprüft und 2004 abgerechnet:								
GT 3a	31.03.2003	SUISA, PL, SSA, SI, SwP ³	V	18.09.2003	31.12.2004	4'537.40	2'300.00	6'837.40
2004 geprüft und abgerechnet:								
GT 3a	28.05.2004	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	01.10.2004	31.12.2005/6	2'055.60	1'400.00	3'455.60
GT 4a	28.05.2004	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	18.10.2004	31.12.2006/9	2'041.80	1'200.00	3'241.80
GT 4b	16.06.2004	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	21.09.2004	31.12.2005	1'926.85	1'300.00	3'226.85
GT 4c	27.02.2004	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	10.05.2004	31.12.2005	1'958.10	1'800.00	3'758.10
GT 7	06.05.2004	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	28.09.2004	31.12.2011	2'170.30	1'600.00	3'770.30
Tarif A	21.06.2004	SUISA	Z	08.11.2004	31.12.2005/6	1'893.55	1'200.00	3'093.55
Tarif A (TV)	18.06.2004	Swissperform	Z	21.09.2004	31.12.2005	1'781.15	1'200.00	2'981.15
Tarif B	27.05.2004	SUISA	Z	08.11.2004	31.12.2008/10	2'069.85	1'400.00	3'469.85
Tarif D	28.11.2003	SUISA	Z	15.03.2004	30.06.2008	1'668.15	1'200.00	2'868.15
GT E	29.06.2004	SUISA, Swissperform	Z	22.11.2004	31.12.2009	2'263.95	1'600.00	3'863.95
Tarif PN	27.05.2004	SUISA	Z	18.10.2004	31.12.2006	2'208.30	1'200.00	3'408.30
Tarif VN	30.06.2004	SUISA	Z	11.11.2004	31.12.2007	1'841.65	1'300.00	3'141.65
Tarif W	18.06.2004	SUISA	Z	22.11.2004	31.12.2005/6	1'866.70	1'200.00	3'066.70
GT Z	27.05.2004	SUISA, Swissperform	Z	01.10.2004	31.12.2005/6	2'261.30	1'200.00	3'461.30
2004 geprüft; Abrechnung folgt 2005								
GT 2b	27.05.2004	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	V	14.12.2004	31.12.2005/6			
Tarif PI	28.05.2004	SUISA	V	02.12.2004	31.12.2005			
GT S	24.06.2004	SUISA, Swissperform	V	10.11.2004	31.12.2009			
GT Y	20.07.2004	SUISA, Swissperform	V	16.12.2004	31.12.2009			
2004 eingereicht; noch nicht geprüft:								
GT 4d	30.09.2004	SUISA, PL, SSA, SI, SwP	V					
Total						32'544.65	21'100.00	53'644.65

¹ Mündliche Verhandlung (V) bzw. Zirkularbeschluss (Z).

² Für Auslagen, die den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr in Rechnung gestellt worden sind.

³ PL = ProLitteris, SSA = Société suisse des auteurs, SI = Suissimage, SwP = Swissperform.

Geschäftsbericht 2004 der ESchK

Übersicht über die im Jahr 2004 von der ESchK geprüften Tarife sowie die beteiligten Verwertungsgesellschaften:

- *Gemeinsamer Tarif 2b* (Entschädigung für das Weitersenden geschützter Werke und Leistungen mittels Streaming über IP-basierte Netze) vom 14. Dezember 2004 (Suissimage, SUISA, ProLitteris, SSA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbildträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) vom 1. Oktober 2004 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4a* (Leerkassettenvergütung) vom 18. Oktober 2004 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4b* (Vergütung auf CD-R/RW data) vom 21. September 2004 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 4c* (Vergütung auf beispielbaren DVD) vom 10. Mai 2004 (SUISA, ProLitteris, SSA, Suissimage, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif 7* (Schulische Nutzung [Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen]) vom 28. September 2004 (Suissimage, SUISA, ProLitteris, SSA, Swissperform);
- *Tarif A* (Sendungen der SRG SSR idée suisse [ohne Werbesendungen]) vom 8. November 2004 (SUISA);
- *Tarif A Fernsehen* (Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern durch die SRG SSR idée suisse [SRG SSR] zu Sendezwecken im Fernsehen) vom 21. September 2004 (Swissperform);
- *Tarif B* (Musikvereinigungen) vom 8. November 2004 (SUISA);
- *Tarif D* (Konzertgesellschaften) vom 15. März 2004 (SUISA);
- *Gemeinsamer Tarif E* (Kinos) vom 22. November 2004 (SUISA, Swissperform);
- *Tarif PI* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden [ohne Musikdosen]) vom 2. Dezember 2004 (SUISA);
- *Tarif PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 18. Oktober 2004 (SUISA);
- *Gemeinsamer Tarif S* (Sender) vom 10. November 2004 (SUISA, Swissperform);
- *Tarif VN* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 11. November 2004 (SUISA);
- *Tarif W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) vom 22. November 2004 (SUISA);
- *Gemeinsamer Tarif Y* (Abonnements-Radio und -Fernsehen) vom 16. Dezember 2004 (SUISA, Swissperform);
- *Gemeinsamer Tarif Z* (Zirkus) vom 1. Oktober 2004 (SUISA, Swissperform).